





# Einnahmen- Ausgaben- Rechnung mit PC

Gewinnermittlung für Nicht-Buchführende

Von  
Dozent  
Diplom-Kaufmann Joachim Koch

Buch mit Diskette

R. Oldenbourg Verlag München Wien

**Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

**Koch, Joachim:**

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit PC : Gewinnermittlung  
für Nicht-Buchführende ; Buch mit Diskette / von Joachim

Koch. – München ; Wien : Oldenbourg, 1994

ISBN 3-486-22970-2

© 1994 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Huber KG, Dießen

ISBN 3-486-22970-2

# Vorwort

Welche Aufzeichnungen muß ein nicht-buchführender (Klein-)Unternehmer erstellen?

Muß Umsatzsteuer gezahlt werden?

Welche Freibeträge und Pauschalierungen von Betriebsausgaben gibt es?

Diese und weitere Fragen zur **vereinfachten Aufzeichnung** der Geschäftsvorfälle sowie der **Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG** werden in diesem Buch beantwortet.

Nach einer Abgrenzung zwischen Buchführung und Aufzeichnungen werden einzelne Aufzeichnungspflichten (insbesondere Kassenbücher, Warenbücher, umsatzsteuerliche Dokumentationen) vorgestellt.

Die Gewinnermittlung auf Basis der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** wird übersichtlich getrennt nach Umlaufvermögen, Anlagevermögen, Umsatzsteuer/Vorsteuer und durchlaufenden Posten erläutert.

Die **Software "JOKO-EA"** erleichtert als Bestandteil des Buches die Erfassung und Auswertung von notwendigen Dokumentationen betrieblicher Vorgänge am PC. Zu nennen ist insbesondere die Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG mit Warenbüchern und Kassenbuch.

Die lizenzierte Vollversion ermöglicht eine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch den Käufer.

An **Beispielen für die generelle Einrichtung** der Software wird zusätzlich das Handling der Software überschaubarer dargestellt.

Buch und Software richten sich in erster Linie an **Praktiker** - Freiberufler und sonstige selbständig Tätige sowie gewerbliche (Klein-)Unternehmer -, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch freiwillig keine Buchführung erstellen. Beide sollen helfen, den gesetzlich festgelegten Verwaltungsaufwand transparenter zu machen und ihn zu vereinfachen!

Sie richten sich aber auch an Studierende an (Fach-)Hochschulen und (Höheren Berufs-)Fachschohlen oder in Fortbildungskursen (Volkshochschulen, Kammern etc.), die sich mit dieser Thematik vertraut machen müssen.

Ich **bedanke** mich an dieser Stelle für die Unterstützung dieser Veröffentlichung durch das Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe (b.i.b.) in Paderborn, sowie bei meinen Fachkollegen, die mich wieder beraten haben.

Vielen Dank!

Paderborn, im April 1994

J. Koch

# Inhaltsübersicht

I. Aufzeichnungspflichten	1
II. Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG	21
III. Anforderungen an eine EDV-orientierte EA-Rechnung	47
IV. Aufbau und Handling von "JOKO-EA"	55
V. Einrichtungsbeispiele für Unternehmen	103
VI. Anhang	117



# Inhaltsverzeichnis

## I. Aufzeichnungspflichten

1. Nichtsteuerliche Aufzeichnungen	3
1.1. Buchführung	3
1.2. Andere Aufzeichnungen	5
2. Aufzeichnungen nach Steuerrecht	6
2.1. Buchführung	6
2.2. Andere Aufzeichnungen	7
2.2.1. Allgemeine Anforderungen an Aufzeichnungen	7
2.2.2. Aufbewahrung von Aufzeichnungen	8
2.3. Spezielle Aufzeichnungen	9
2.3.1. Aufzeichnungen nach der Abgabenordnung	9
2.3.2. Aufzeichnungen nach dem Einkommensteuergesetz	11
2.3.3. Aufzeichnungen nach dem Umsatzsteuergesetz	12
2.3.3.1. Umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze	12
2.3.3.2. Rechnungserteilung und Vorsteuerabzug	15
2.3.3.3. Aufzeichnungspflichten	16
2.3.3.4. Durchführung der Besteuerung	17
3. Zusammenfassende Darstellung der Aufzeichnungen	19

## II. Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG

1. Gewinn und Gewinnermittlung	21
2. Betriebseinnahmen	24
2.1. Betriebseinnahmen aufgrund von Zahlungsvorgängen	24
2.2. Betriebseinnahmen in Verbindung mit Abgängen des Anlagevermögens	25
2.3. Betriebseinnahmen aufgrund sonstiger Sachverhalte	25
2.4. Umsatzsteuer und Vorsteuerrückerstattung	27
2.5. Zusammenfassende Darstellung der Betriebseinnahmen	28
3. Betriebsausgaben	29
3.1. Betriebsausgaben aufgrund von Zahlungsvorgängen	30
3.2. Betriebsausgaben in Verbindung mit dem Anlagevermögen	32
3.3. Betriebsausgaben aufgrund sonstiger Sachverhalte	34
3.4. Vorsteuer und Umsatzsteuerzahllast	35
3.5. Freibeträge und Pauschalierungsmöglichkeiten bei Betriebsausgaben in Verbindung mit Nebeneinkünften	36
3.6. Nicht absetzbare Betriebsausgaben	39
3.7. Zusammenfassende Darstellung der Betriebsausgaben	40
4. Durchlaufende Posten	42

5. Steuersparstrategien aufgrund von weiteren Einzelvorschriften	42
--	----

### **III. Anforderungen an eine EDV-orientierte EA-Rechnung**

### **IV. Aufbau und Handling von "JOKO-EA"**

1. Zur Organisation	55
2. Arbeitsanweisungen	56
2.1. Hauptmenü	56
2.2. Installation der Software	61
2.3. Stammdaten	63
2.3.1. Buchungstammtexte	63
2.3.2. Steuern	64
2.3.3. Zuordnungen	66
2.3.3.1. Neueingabe	69
2.3.3.2. Änderung	70
2.3.4. Kassenzuordnungen	71
2.4. Geschäftsvorfälle/Kassenbuch	72
2.5. Unbare Geschäftsvorfälle	78
2.6. Bildschirminformationen	78
2.6.1. Kassenbuch	79
2.6.2. Einnahmen/Ausgaben	83
2.6.3. Gewinnermittlung	84
2.7. Druckausgaben	85
2.7.1. Kassenbuch	85
2.7.2. Einnahmen/Ausgaben	88
2.7.3. Gewinnermittlung	89
2.7.4. Warenbücher	91
2.7.5. Steuer	94
2.8. Abschlüsse - Dateiorganisation	94
2.8.1. Sicherung	95
2.8.2. Monatsicherung	97
2.8.3. Jahresabschluß	99
2.8.4. Wiederherstellung	100
2.8.5. Löschen	101
2.8.6. Programmende	101

### **V. Einrichtungsbeispiele für Unternehmen**

1. Allgemeiner Arbeitsbeginn	104
2. Arbeiten mit dem Programm	105
2.1. Arbeiten bei erster Anwendung und Auswahl aus dem Hauptmenü	105
2.2. Installation der Software	107

2.3. Stammdaten	107
2.3.1. Buchungsstammtexte	107
2.3.2. Steuern	108
2.3.3. Zuordnungen	109
2.3.4. Kassenzuordnungen	112
2.4. Geschäftsvorfälle	113
<b>VI. Anhang</b>	
Literaturhinweise	117
Aufzeichnungsvorschriften	119
Beispiel eines Organisationsschemas	121
Umsatzsteuergesetz - EG-Binnenmarkt ab 1.1.1993 -	
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	129
Sachverzeichnis	133
Sachverzeichnis: JOKO-EA-Arbeitsanweisung	139



# I. Aufzeichnungspflichten

**Aufzeichnungen** haben in einem **Unternehmen** die Aufgabe, das Unternehmensgeschehen - soweit zahlenmäßig möglich - lückenlos und fortlaufend zu erfassen.

Dieser Vorgang wird entsprechend als **Dokumentation** bezeichnet. Ein Teil dieser Dokumentationen werden gesetzlich gefordert, weitere können freiwillig erfolgen.

Bei den gesetzlichen Aufzeichnungen werden bestimmte Aufzeichnungen nach **allgemeinen** - nicht steuerlichen - oder **steuerlichen** Vorschriften unterschieden.

Die erfaßten Zahlen dienen der **Information** externer Interessenten, wie z.B. der Finanzbehörde, oder der Unternehmenseigner. Anhand der Zahlen wird die unternehmerische Zielerreichung **kontrolliert**. Ohne sie ist eine **Planung** nicht denkbar.

Diese Aufzeichnungen erfolgen in einem Unternehmen. Unter Unternehmen ist hier im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die **Gesamtheit der gewerblichen und beruflichen Tätigkeit** als Einheit eines entsprechend Tätigen - **Unternehmers** - zu verstehen.

Die gewerbliche und berufliche Tätigkeit kann ein Unternehmer als Gewerbetreibender im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Gewerbesteuerengesetz, als Land- und Forstwirt oder mit sonstiger selbständiger Arbeit, wie z.B. die eines Freiberuflers, im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausüben.

Gemeinsam ist diesen Unternehmer-Typen, daß sie ihre Tätigkeiten selbständig, nachhaltig und mit der Absicht Gewinn zu erzielen vollziehen.

Selbständig ist derjenige, der das Risiko des Tätigwerdens trägt, der seine Arbeitszeit selbst bestimmt, der nicht weisungsgebunden ist.

Nachhaltig bedeutet, daß gleichartige Handlungen wiederholt durchgeführt werden bzw. die Absicht zur Wiederholung besteht oder aus einer Handlung wiederholt Einnahmen entstehen. Nach außen wird das durch ein entsprechendes unternehmerisches Auftreten (Werbung etc.) dargestellt.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn der Unternehmer eine höhere Wertschöpfung aus seiner erbrachten Leistung gegenüber der ihm erbrachten Leistung zu erzielen beabsichtigt.

Die ausgeübte Tätigkeit muß sich an die Allgemeinheit richten. Es muß eine Beteiligung am Markt, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, vorliegen.

## 2 Aufzeichnungspflichten

---

**Gewerbetreibende** sind die, die weder als **Land- und Forstwirte** tätig sind, noch eine "sonstige" selbständige Arbeit erbringen.

Zu den Unternehmern mit "sonstiger" **selbständiger Arbeit** gehören Einnehmer staatlicher Lotterien, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Aufsichtsratsmitglieder und **Freiberufler**. Letztere werden, soweit sie nicht als Kapitalgesellschaft (siehe auch Formkaufmann) tätig werden, unterteilt in die folgenden Gruppen. Eine Mithilfe durch fachliche vorgebildete Kräfte ist unschädlich, notwendig ist aber eine aufgrund der Fachkenntnisse leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit.

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
wissenschaftliche Tätigkeit künstlerische Tätigkeit schriftstellerische Tätigkeit unterrichtende Tätigkeit erzieherische Tätigkeit	Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Vermessungsingenieur, Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratender Volks- und Betriebswirt, vereidigter Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Journalist, Bildberichterstatte, Dolmetscher, Übersetzer, Lotse	ähnliche Berufe wie Gruppe 2; Freiberufler sind z.B.: Diplom-Informatiker, Diplom-Mathematiker, Heilmasseur <b>aber</b> keine Freiberufler sind: Anlageberater (auch nicht bei wiss. Ausbildung), Marktforschungsberater, DV-Berater, Software-Hersteller;

Aus dieser Abgrenzung geht hervor, daß es sich bei den meisten Tätigkeiten um die Tätigkeit in einem Gewerbe handelt. Dazu zählen alle Händler mit Waren, Geld, Versicherungen, Makler, Erbringer von Dienstleistungen, soweit nicht als Freiberufler anerkannt.

## 1. Nichtsteuerliche Aufzeichnungen

### 1.1. Buchführung

Nur **Vollkaufleute** sind nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung mit Bilanzen etc. zu erstellen. Vollkaufleute lassen sich in die folgenden Gruppierungen unterteilen:

<b>Mußkaufmann</b>	<b>Sollkaufmann</b>	<b>Kannkaufmann</b>	<b>Formkaufmann</b>
übt ein Grundhandelsgewerbe nach §1 HGB aus - Warenhandel einschl. der fabrik- und handwerksmäßigen Verarbeitung - Übernahme der Be-/Verarbeitung im Werkvertrag für Dritte (fabrikmäßig) - Versicherung - Kreditwesen - Transport - Makler - Verlage - Großdruckereien	Inhaber handwerklicher und sonstiger gewerblicher Unternehmen z.B. - Auskunfteien - Hotelbetriebe - Sanatorien - Bauunternehmen	Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen	Kaufmann kraft Rechtsform z.B. - Aktiengesellschaften - GmbHs

#### 4 Aufzeichnungspflichten

---

<b>Mußkaufmann</b>	<b>Sollkaufmann</b>	<b>Kannkaufmann</b>	<b>Formkaufmann</b>
mit eingerichteten Geschäftsbetrieb	mit eingerichteten Geschäftsbetrieb <b>und</b> Eintragung im Handelsregister	mit eingerichteten Geschäftsbetrieb <b>und</b> Eintragung im Handelsregister	mit eingerichteten Geschäftsbetrieb <b>und</b> Eintragung im Handelsregister
Vollkaufmann	Vollkaufmann	Vollkaufmann	Vollkaufmann

Ob das Unternehmen einen **eingerichteten Geschäftsbetrieb** benötigt, hängt von den betrieblichen Verhältnissen insgesamt ab. U.a. gelten als Kriterien das Ladenlokal, die Zahl der Beschäftigten unter Berücksichtigung von Arbeitsteilung und Organisation, die Menge der Geschäftsvorfälle und der Geschäftsbeziehungen, die Höhe des Umsatzes sowie des Anlagevermögens und Betriebskapitals, die Benutzung von Registrierkassen durch beauftragtes Personal, Auszubildende.

Mußkaufleute deren Unternehmen keinen eingerichteten Geschäftsbetrieb mit entsprechender kaufmännischer Organisation erfordert, werden als **Minderkaufleute** von allen handelsrechtlichen Rechten und Pflichten - und somit auch von der Buchführung - befreit.

Während der Kaufmann aus der Sparte der Mußkaufleute mit einem eingerichteten Geschäftsbetrieb aufgrund des Grundhandelsgewerbes schon Vollkaufmann ist, werden Kaufleute mit eingerichteten Geschäftsbetrieb aus den anderen Sparten erst mit ihrer **Eintragung im Handelsregister** Vollkaufleute. Man nennt deshalb eine solche Eintragung rechtserzeugend - **konstitutive Eintragung**, im Gegensatz zur reinen bekanntmachenden (rechtsbezeugenden) Eintragung eines Muß-Vollkaufmanns - **deklaratorische Eintragung**.

Das **Handelsregister** ist ein beim Amtsgericht geführtes Verzeichnis aller Vollkaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes.

Sollte ein Unternehmer im Handelsregister eingetragen sein, obschon er die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, so hat er als **Scheinkaufmann** eben-